

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für pflanzliche und tierisch/see-tierische Öle, Fette und Fettsäuren

**ausgearbeitet vom Deutschen Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V.,
- GROFOR -, Hamburg
Neufassung vom 03. Mai 1954 - überarbeitet 1996**

Der Deutsche Verband des Großhandels mit Ölen, Fetten und Ölrohstoffen e.V. - GROFOR -, Adolphsplatz 1 (Börse), 20457 Hamburg, empfiehlt seinen Mitgliedern die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für pflanzliche und tierische/see-tierische Öle, Fette und Fettsäuren unverbindlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr mit seinen Lieferanten und Abnehmern. Den Mitgliedern steht es frei, der Empfehlung zu folgen oder andere Allgemeine Geschäftsbedingungen zu verwenden.

- | | |
|---|--|
| <p>1 1. Lieferung/Abnahme</p> <p>2 Bei Verträgen auf „Lieferung“ bestimmt der Verkäufer den Zeit-</p> <p>3 punkt der Lieferung bzw. Abnahme innerhalb der vereinbarten</p> <p>4 Frist. Der Tag der Lieferung ist dem Käufer mindestens 5 Werktage</p> <p>5 vorher bekannt zu geben, wobei der Tag der Bekanntgabe nicht mit-</p> <p>6 gerechnet wird.</p> <p>7 Bei Verträgen auf „Abruf“ bestimmt der Käufer den Zeitpunkt der</p> <p>8 Lieferung innerhalb der vereinbarten Frist. Er hat dem Verkäufer</p> <p>9 den gewünschten Abnahmetermi-n mindestens 5 Werktage vorher</p> <p>10 bekannt zu geben.</p> <p>11 Bei Verträgen auf „Lieferung“ oder „Abruf“ umfasst der Begriff</p> <p>12 „sofort“ 3 Werktage und der Begriff „prompt“ 10 Werktage vom</p> <p>13 Tage des Vertragsabschlusses, der nicht mitgerechnet wird.</p> <p>14 Bei Verträgen mit der Vereinbarung „sukzessive Lieferung“ oder</p> <p>15 „sukzessive Abnahme „, ist die vereinbarte Menge in ungefähr glei-</p> <p>16 chen Teilmengen während des vereinbarten Liefer- oder Abnahme-</p> <p>17 zeitraums zu liefern/abzunehmen.</p> <p>18 Teillieferungen oder Teilabnahmen sind zulässig, dürfen aber eine</p> <p>19 Mindestmenge von 23.000 kg nicht unterschreiten. Jede Teilliefe-</p> <p>20 rung gilt als gesonderter Kontrakt.</p> <p>21 Bei Überschreitung des Liefer- oder Abnahmetermi-n sind Verkäu-</p> <p>22 fer bzw. Käufer berechtigt, falls sie nicht auf Erfüllung bestehen,</p> <p>23 nach erfolglose-m Ablauf einer Nachfrist entweder von dem nicht</p> <p>24 erfüllten strittigen Teil des Vertrages zurückzutreten oder Scha-</p> <p>25 densersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Bei Festsetzung der</p> <p>26 Nachfrist dürfen bei dem Liefertermin „sofort“ 3 Werktage, bei</p> <p>27 allen anderen Lieferterminen 6 Werktage nicht unterschritten wer-</p> <p>28 den. Nachfristen erübrigen sich bei Fixgeschäften. Verträge über</p> <p>29 Lieferungen, die von keiner Vertragspartei innerhalb eines Monats</p> <p>30 nach Ablauf des vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermi-n ange-</p> <p>31 mahnt worden sind, gelten als aufgehoben. Sie sind zum Tagespreis</p> <p>32 für den letzten Werktag des dem Lieferzeitraum folgenden Monats</p> <p>33 abzurechnen. Die Differenzen sind zu erstatten.</p> <p>34 Streik, Aussperrungen, Feuer, Aus- und Einfuhrverbote und son-</p> <p>35 stige Fälle „höherer Gewalt“ entbinden die betroffene Vertragspar-</p> <p>36 tei von der Einhaltung der Liefer-/Abnahmefristen. Die Behinde-</p> | <p>37 rung ist sofort nach Bekanntwerden der Gegenpartei anzuzeigen.</p> <p>38 Dauert die Behinderung länger als 30 Tage seit Ablauf des vertrag-</p> <p>39 lichen Liefer-/Abnahmetermi-n, haben Verkäufer und Käufer das</p> <p>40 Recht, innerhalb der darauf folgenden 7 Werktage durch schrift-</p> <p>41 liche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.</p> <p>42 Behördliche Maßnahmen, die nach Abschluss des Vertrages getrof-</p> <p>43 fen werden (z. B. auf dem Gebiet der Steuern, Zölle, anderer Grenz-</p> <p>44 abgaben, Beförderungstarife, des Lebensmittelrechts und ähnli-</p> <p>45 chem), ergeben einen Ausgleichsanspruch der betroffenen Partei.</p> <p>46 Bei Verkäufen von unverzollter Ware gehen sämtliche mit der Zoll-</p> <p>47 abfertigung zusammenhängenden Kosten zu Käufers Lasten.</p> <p>48 Ändert sich der kontrahierte Bestimmungsort, werden entstehende</p> <p>49 Mehr- oder Minderkosten je nach der Paritätsdifferenz pro und</p> <p>50 contra verrechnet.</p> <p>51 2. Verlade- und Versicherungsbedingungen</p> <p>52 Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Incoterms der Interna-</p> <p>53 tionalen Handelskammer.</p> <p>54 3. Gewicht</p> <p>55 Die vereinbarte Gewichtsmenge darf vom Verkäufer um 2 %, wenn</p> <p>56 „circa“ vereinbart um 5 % unter- oder überschritten werden. Jede</p> <p>57 Teillieferung gilt insoweit als gesonderter Kontrakt.</p> <p>58 Die Über- oder Unterschreitung ist vom Verkäufer bei Lieferung</p> <p>59 bzw. Teillieferung anzuzeigen. Das bei Abgang bzw. Anknuf-</p> <p>60 durch Verwiegung bzw. Vermessung festgestellte Gewicht ist für</p> <p>61 Erfüllung und Berechnung maßgebend; jede Partei hat das Recht,</p> <p>62 selbst oder durch einen Beauftragten bei der Verwiegung/Vermes-</p> <p>63 sung mitzuwirken. Achsverwiegungen sind unzulässig.</p> <p>64 4. Mengenerfüllung</p> <p>65 Ist eine durch zwei Zahlen begrenzte Menge (von - bis) vereinbart,</p> <p>66 gilt die Mitte als Erfüllungsgrundlage.</p> <p>67 5. Qualität</p> <p>68 Bei Verkauf laut Muster muss die Ware im Durchschnitt dem Aus-</p> <p>69 sehen und den Analysedaten des Kaufmusters entsprechen.</p> <p>70 Bei Verkauf „auf Mustergutbefund“ ist zu vereinbaren, bis wann</p> <p>71 der Käufer seine Entscheidung abzugeben hat. Hat der Käufer in-</p> |
|---|--|

72 nerhalb der vereinbarten Frist seine Entscheidung dem Verkäufer
73 nicht mitgeteilt, gilt das Muster als genehmigt. Auch ohne beson-
74 dere Vereinbarungen muss gesunde, handelsübliche Qualität gelie-
75 fert werden.

76 Bei Verkauf „telquel“ ist der Käufer verpflichtet, die Ware ohne
77 Rücksicht auf Qualität zu übernehmen, vorausgesetzt, dass die Wa-
78 rengattung der vertraglichen Bezeichnung entspricht.

79 **6. Mängelrüge**

80 Der Käufer hat bei begründeten Mängelrügen das Recht auf Min-
81 derung oder Ersatzlieferung. Wandlung ist ausgeschlossen. Bean-
82 standungen der Ware müssen innerhalb von 5 Werktagen nach An-
83 kunft der Ware geltend gemacht werden. Das Recht auf Ersatzlie-
84 ferung ist nur gegeben, wenn die Ware in dem angedienten
85 Versandbehälter zurückgeliefert wird. Haften der Ware Mängel an,
86 die vom Käufer selbst ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen
87 nicht festgestellt werden konnten (versteckter Mangel), so behält
88 der Käufer die in den Zeilen 79 ff. genannten Gewährleistungs-
89 rechte, wenn er unverzüglich einen Sachverständigen hinzuzieht
90 und binnen drei Geschäftstagen nach Feststellung von Mängeln
91 den Zugang der Mängelrüge bei dem Verkäufer bewirkt.

92 Nach Beginn der Verarbeitung oder nach Weiterversand vom ur-
93 sprünglichen Bestimmungsort sind Mängelrügen unter allen Um-
94 ständen ausgeschlossen, soweit nicht neutrale Siegelmuster für die
95 Qualitätsbeurteilung vorliegen. Die Parteien haben das Recht, bei
96 der Bemusterung mitzuwirken.

97 Bei zugesicherten Eigenschaften gilt die gesetzliche Regelung.
98 Die Ansprüche von Geschädigten aufgrund des Produkthaftungs-
99 gesetzes bleiben unberührt.

100 **7. Fristen**

101 Werktage im Sinne dieser Bedingungen sind die Wochentage Mon-
102 tag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage sowie des
103 24. und 31. Dezembers.

104 Der Tag des Vertragsabschlusses bzw. der Tag des Eingangs einer
105 Erklärung mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei der Fristbe-
106 rechnung nicht mit.

107 Erklärungen, die an Fristen gebunden sind, müssen bis spätestens
108 16.00 Uhr des letzten Tages der Frist beim Empfänger eingegangen
109 sein.

110 Unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desje-
111 nigen, der an einem solchen Tage eine Erklärung abzugeben oder
112 zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

113 **8. Zahlungsverzug des Käufers**

114 Hat der Käufer seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen
115 vor, die einer Zahlungseinstellung im Wesentlichen gleichen, so
116 werden alle ihm gegenüber bestehenden Forderungen sofort fällig.
117 Der Verkäufer ist berechtigt, für weitere Lieferungen Vorauszah-
118 lungen zu verlangen. Wird die Vorauszahlung nicht geleistet, hat
119 der Verkäufer die Rechte gemäß den Randnummern 21 - 33.

120 **9. Eigentumsvorbehalt**

121 Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der be-
122 dingten oder künftig entstehenden Forderung des Verkäufers
123 gegen den Käufer aus der gegenseitigen Geschäftsverbindung Ei-
124 gentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung
125 gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die jeweilige Saldo-
126 forderung des Verkäufers.

127 Dem Käufer ist eine Bearbeitung, Verarbeitung, Vermischung oder
128 Veräußerung von Vorbehaltsware nur unter der Bedingung gestat-
129 tet, dass er detaillierte Aufzeichnungen über den jeweiligen Ver-
130 bleib der Vorbehaltsware nach Menge und Wert führt. Im Falle des
131 Verzuges ist er verpflichtet, auf seine Kosten dem Verkäufer ent-
132 sprechende Nachweise vorzulegen. Die Bearbeitung oder Verarbei-
133 tung der Vorbehaltsware erfolgt stets im Auftrage des Verkäufers,
134 ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Diesem
135 steht das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung
136 entstehenden neuen Sache zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht
137 dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer das Mitei-
138 gentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbe-
139 haltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verar-

140 beitung. Unter dem Wert der Vorbehaltsware ist, auch im Folgen-
141 den, der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis
142 zu verstehen. Für den Fall, dass die Vorbehaltswaren mit anderen
143 Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt der Käufer
144 hiermit dem Verkäufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Mitei-
145 gentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der verbundenen
146 einheitlichen Sache und verwahrt diese (im Folgenden ebenfalls
147 Vorbehaltsware) für den Verkäufer.

148 Der Käufer ist ermächtigt, die Vorbehaltsware im ordnungs-
149 gemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt weiterzuver-
150 äußern; die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm
151 untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung, einerlei ob
152 dieselbe vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Ver-
153 bindung erfolgt, zustehenden Kundenforderungen, einschließlich
154 aller Nebenrechte, tritt der Käufer hiermit schon jetzt an den Ver-
155 käufer zur Sicherheit ab.

156 Für den Fall, dass die Vorbehaltsware selbst oder - gleichgültig in
157 welchem Zustand - vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem
158 Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird,
159 erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung aus
160 dem Weiterverkauf nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Ver-
161 käufer dem Käufer für den fraglichen Teil der Vorbehaltsware be-
162 rechnet hat.

163 Für den Fall, dass aus der Weiterveräußerung der Käufer von sei-
164 nen Kunden Wechsel oder Schecks erhält, tritt er hiermit dem Ver-
165 käufer die gegen seine Kunden bestehenden entsprechenden
166 Wechsel- und Scheckforderungen ab, und zwar in Höhe der dem
167 Verkäufer gemäß Randnummern 151 - 155 abgetretenen Forderung
168 aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an den Wechsel- und
169 Scheckurkunden wird hiermit vom Käufer auf den Verkäufer über-
170 tragen, der Käufer verwahrt die Urkunden für den Verkäufer.

171 Der Käufer ist bis auf Widerruf ermächtigt, die abgetretenen For-
172 derungen einzuziehen.

173 Im Falle des Widerrufs hat der Käufer auf Verlangen des Verkäuf-
174 ers alle gewünschten Auskünfte zu erteilen, den Forderungsüber-
175 gang seinen Kunden anzuzeigen und diesbezügliche Kundenwech-
176 sel und Schecks dem Verkäufer zu übergeben.

177 Der Käufer hat die Vorbehaltsware dem Verkäufer auf dessen Ver-
178 langen herauszugeben, wenn er mit einer Zahlung in Verzug gerät.
179 Der Käufer hat ferner dem Verkäufer den Zugriff Dritter auf die
180 Vorbehaltsware und/oder auf die dem Verkäufer abgetretenen For-
181 derungen unverzüglich telegrafisch oder fernschriftlich mitzutei-
182 len.

183 Auf schriftliches Verlangen des Käufers hat der Verkäufer von ihm
184 auszuwählende Sicherungen insoweit freizugeben, als der Wert der
185 zu seinen Gunsten bestehenden Sicherungen die gegenüber dem
186 Käufer zu sichernden Forderungen um mehr als 20 Prozent über-
187 steigt.

188 **10. Schiedsgericht**

189 Über alle Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet unter Aus-
190 schluss der ordentlichen Gerichte grundsätzlich das Schiedsgericht
191 des GROFOR in Hamburg nach den für das Schiedsgericht gelten-
192 den Bestimmungen.

193 **11. Rechtsanwendung**

194 Für die Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer
195 und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
196 Ausgeschlossen ist die Anwendung des Gesetzes zum Einheitli-
197 chen UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über
198 Verträge über den internationalen Warenverkauf).

199 **12. Salvatorische Klausel**

200 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ungültig sein oder
201 werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen
202 nicht. Eine unwirksame Bedingung gilt als ersetzt durch eine sol-
203 che Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen
204 Bedingung am nächsten kommt und rechtsgültig ist.